

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 11

Artikel: Aktenstücke zur Friedensidee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unnötige, herzlich Dumme, Grauenhafte und Fluchwürdige des Krieges mit durchschlagenden Worten vor Augen führen und in jedem Erdenwinkel Friedensvereine gründen, die beim ersten Auftauchen von Kriegsgelüsten seitens einiger egoistischen Hallunken sich überall versammeln und in einer Weise gegen solche Gelüste protestieren, dass den spekulativen Kampfhähnen die Lust zu einem Aufgebot vergeht. Gleichzeitig oder besser noch vorher muss aber auch dafür gesorgt werden, dass zum Zwecke der sofortigen Schlichtung von allfälligen Anständen zwischen civilisierten Staaten ein internationales Schiedsgericht als oberster Gerichtshof aufgestellt wird. Wie diese Haupterfordernisse zur endlichen Abschaffung des menschheitsschändenden Massenmordes am besten bewerkstelligt werden können, muss eine, sobald möglich zu veranstaltende Versammlung von hervorragenden Friedensfreunden der ganzen Welt feststellen.

Eine hinlänglich starke Polizei, um die Ordnung im Innern zu handhaben, das ist's, was bis zum Verschwinden aller gemeinschädlichen Sonderbestrebungen jeder civilisierte Staat haben muss. — Mehr ist im Zeitalter des allgemeinen Stimmrechts absolut nicht mehr nötig. Wenn aber auf Erden Friede werden soll, so müssen die Besten der Menschheit die Sache an die Hand nehmen und ihre Mitmenschen auf die angegebene Art aus ihrem denkfaulen Gewohnheitsdusel aufrütteln, dass sie das Recht der Entscheidung über Krieg oder Frieden, wie schon bemerkt, sich selber vorbehalten, wo dann, wie ebenfalls schon bemerkt, nirgends mehr Krieg beschlossen, sondern jeder Anstand durch ein Schiedsgericht besagter Art geschlichtet werden wird.

Ein Schiedsgerichtsvertrag von 1353.

Schiedsgerichte sind nichts Neues. Den meisten Bündnissen zwischen Städten und Ländern der alten Eidgenossenschaft war eine Schiedsgerichtsklausel einverleibt. So z. B. der „Ewigen Bündnuss“, die im Jahre 1353 zwischen Bern und Biel abgeschlossen wurde. Sie lautet:

„Wannzwischen beyden Stätten ein Misshell und Forder entstuhnde, so sollen sie zu Tagen kommen, gehn Frienisperg. Ist nun die Forder von Seiten Bern, so solle man einen gemeinen Mann nehmen, aus dem Raht zu Biel, wann man wil. Ist die Forder von Seiten Biel, so solle man einen gemeinen Mann nehmen, auss dem Raht zu Bern, wann man wil.“

Welcher also genommen wird, der solle schwören einen Eid zu Gott, dass er umb die Sach, darumb er zum gemeinen Mann genommen ist, wolle ein Recht sprechen, inwendig 14. Tagen darnach, und deme solle jedes Theil zwey Schiedrichter, die auch schwören sollen zusetzen.

Wann die Schiedleuthe sich in den Meynungen gleich theilten, und der Obmann sie nicht vergleichen könnte; so solle er den Aussspruch geben nach seinem Eyde. Wann aber drey einhellig wären, so ist der vierde nicht zuvernehme.“

Aktenstücke zur Friedensidee.

Aus Anlass der Friedenskonferenz hat die holländische Regierung eine Sammlung von Aktenstücken erscheinen lassen, welche alle auf das Programm der Konferenz Bezug haben. Sie gewährt ein chronologisches Bild der Entwicklung, welche die Friedensidee seit den Tagen Metternichs genommen hat. In der That hat der österreichische Staatskanzler im Jahre 1816 ein Memorandum ausgearbeitet, in welchem er die Verminderung der stehenden Heere durch ein gemeinsames Uebereinkommen zwischen den Grossmächten empfahl und die Bereitwilligkeit des österreichischen Hofes betonte, ein solches abzuschliessen. Der Gedanke war nicht im Kopfe Metternichs entsprungen, sondern von England angeregt und von Russland mit grosser Sympathie aufgenommen worden. Kaiser Alexander I. be-

fürwortete ihn ausdrücklich in einem Briefe an Lord Castlereagh, aber es kam nichts zu stande. 47 Jahre später griff Napoleon III. den Plan wieder auf und schrieb den berühmten, von Drouyn de l'Huys gegengezeichneten Brief an die europäischen Souveräne, in welchem er die Verträge von 1815 für erschüttert oder vernichtet erklärte, die Gefahren schilderte, die daraus entstehen müssten, und zur Sicherung des Friedens einen allgemeinen Kongress in Paris vorschlug, dem niemand zustimmen wollte.

Seitdem hat sich bis auf Zar Nikolaus II. kein Souverän mehr mit der Idee des allgemeinen Friedens beschäftigt, wohl aber Diplomaten und Staatsrechtslehrer, wie der Belgier Rolin-Jacquemyns, der Schotte Lorimer, der Franzose Bastiat, der Russe Fürst Obolenski. Die offizielle Welt beschränkte sich vorläufig darauf, durch internationale Beschlüsse die Schrecken des Krieges zu mildern. Diesen Zweck verfolgten die Genfer Konvention von 1864, die Petersburger von 1868, die Brüsseler Konferenz von 1874. Später wendete sich die Aufmerksamkeit der Regierungen den Schiedsgerichten zu. Schon 1856 hatte Lord Clarendon auf dem Pariser Kongresse den Vorschlag gemacht, in den Artikel VIII des Friedensvertrages solle die Klausel eingeschaltet werden, im Falle eines neuen Zwistes zwischen der Pforte und einer oder mehrerer Mächte sei die Vermittlung einer befreundeten Macht in Anspruch zu nehmen. Walewski und Buol hatten mit einem leisen Vorbehalt zugestimmt, der russische Bevollmächtigte Orlov jedoch erklärte, er müsse erst nach Petersburg berichten, ehe er sich äussern könne — und Clarendons Anregung blieb ohne weitere Folgen. Im Jahre 1890 sollte ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und fast sämtlichen anderen Republiken Amerikas abgeschlossen werden. Der Entwurf lag vor, der Vertrag kam jedoch nicht zu stande. Dagegen schlossen England und die Vereinigten Staaten am 11. Januar 1897 einen für fünf Jahre gültigen Vertrag, in dessen erstem Artikel es heisst: „Beide Parteien verpflichten sich, alle zwischen ihnen entstehenden Streitfragen, welche sie nicht selbst durch diplomatische Verhandlungen lösen können, einem Schiedsgerichte vorzulegen.“ Es ist dies der erste Vertrag dieser Art.

Die Gesinnung des Zaren.

Mr. Stead erzählt über eine Audienz beim Zaren, dieser habe ihn ausserordentlich freundlich empfangen und ihm sehr für den Enthusiasmus gedankt, den er durch die Förderung der Friedensidee in England entfacht hätte. „Sie haben,“ sprach der Zar, „meine Idee viel weiter ausgesponnen, als ich ursprünglich selbst beabsichtigte; ich danke Ihnen sehr dafür.“ Stead kam auch darauf zu sprechen, dass seltsamerweise seine Zeitschrift „War against War“ (Krieg dem Kriege) von der russischen Censur verboten wurde. „Das weiss ich allerdings nicht“, bemerkte der Zar, „ich kann es auch nicht glauben, dass solch ein Verbot existiert hätte.“ — „Doch“, erwiderte Stead, „beispielsweise haben Graf Murawjew, Geheimrat Basili und viele andere kein Exemplar erhalten.“ — „Aber was sagen Sie nun,“ rief lachend der Zar, „ich habe trotzdem ein Exemplar erhalten.“ — Zum Schlusse trug Stead dem Zaren die Bitte vor, eine Versammlung, eine Art Friedenskonferenz öffentlich abhalten zu dürfen. „Ja, thun Sie das doch.“ — „Majestät, ich möchte aber frei und offen, wie es mir ums Herz ist, sprechen.“ — „Reden Sie in Gottes Namen so viel und so zwanglos, wie Sie wollen“, antwortete abermals lächelnd der Zar. Die Versammlung fand dann wirklich statt und verlief sehr animiert.

Internationale Korrespondenz-Association

Wien, I. Ein über die ganze Welt verbreiteter Korrespondenz-Verein zum Zeitvertreibe, für Sammler, Linguisten, Philatelisten, Schriftsteller, Kaufleute, Offiziere, Beamte, kurz jeden, der geistigen Verkehr oder auswärtige Verbindungen nötig hat. Jahresbeitrag 6 Mk. Prospekte und Probenummern der „Icaea“ bereitwillig durch die I.-C.-A., Wien, I., Rauhensteingasse 10. [1]